

## Begründung

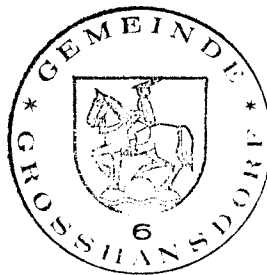
zur Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Hoisdorfer Landstraße/Beimoorweg/Rümeland)


Der Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet Hoisdorfer Landstraße (Nordseite Nr. 25-41), Rümeland (Westseite Nr. 5-7 und Flurstück 1923 teilweise sowie Ostseite Nr. 2-10) und Beimoorweg (Westseite Nr. 5-13) ist am 25. Juli 1985 in Kraft getreten. Ein Grund für die Aufstellung war die Erschließung des Flurstücks 1923 sowie die Festsetzung einer vorderen und hinteren Baureihe nördlich der Hoisdorfer Landstraße.

Im Mischgebiet nördlich der Hoisdorfer Landstraße sind nur Häuser mit 35°-45° geneigten Satteldächern zulässig. Wegen des leicht ansteigenden Geländes sollen aber auch Gebäude mit Flachdächern zugelassen werden, die wegen ihrer geringeren Höhe nicht so massiv wirken. Ohne festgesetzte Dachform und -neigung lassen die Baukörper sich außerdem architektonisch variabler gestalten.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung am 20. Dezember 1988

Großhansdorf, den 06. Februar 1989



  
(Petersen)  
Bürgermeister